

Az.: 3 B 87/23
1 L 248/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Versammlungsrecht
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Mittag und die Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichts Dahlke-Piel

am 2. Juni 2023

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2. Juni 2023 - 1 L 248/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, rechtfertigen nicht die Änderung des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts. Diese lassen nicht erkennen, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht den Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen das Verbot vom 1. Juni 2023 seiner für den 3. Juni 2023 angemeldeten Versammlung abgelehnt hat.
- 2 I. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat mit Beschluss von heute den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 1. Juni 2023 gegen das zugleich für sofort vollziehbar erklärte Verbot der von ihm für den 3. Juni 2023 angemeldeten Versammlung mit dem Motto „United we stand - Trotz alledem, autonomen Antifaschismus verteidigen!“ abgelehnt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:
- 3 Das Versammlungsverbot sei rechtmäßig. Für die angemeldete Versammlung lägen zureichende Tatsachen vor, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einen unfriedlichen Verlauf erwarten ließen. Es sei hier zu erwarten, dass die Teilnehmer sich als Kollektiv unfriedlich verhielten und sich mit Gewalttätigkeiten einzelner Teilnehmer identifizierten. Dies folge aus der im angegriffenen Bescheid nachvollziehbar und tatsachenfundiert begründeten Gefahrenprognose der Antragsgegnerin auf dessen Inhalt es insoweit Bezug nimmt. Bereits das Motto der vom Antragsteller angezeigten Versammlung „United we stand – Trotz alledem, autonomen Antifaschismus verteidigen!“ weise auf einen unfriedlichen Verlauf hin. Der Demonstrationsaufruf unter dem Twitter Account

„SoliZumUrteil“ betreffe die Solidarität mit erstinstanzlich verurteilten Linksextremen und spreche damit ebenso wie der Begriff des „autonomen Antifaschismus“ naheliegend ein linksextremes Teilnehmerfeld an. Die Anmeldung der Demonstration knüpfe zudem - wie vom Antragsteller in der Antragsschrift selbst ausgeführt - an die Mobilisierung für die Demonstration am „Tag X“ mit dem Internetauftritt unter <https://tagxantifaost.noblogs.org/> an, womit der erste Samstag nach der Urteilsverkündung im Verfahren vor dem Oberlandesgericht Dresden gegen Lina E. und drei weitere Personen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung und gefährlicher Körperverletzung am 31. Mai 2023 gemeint sei.

- 4 Entgegen der Ansicht des Antragstellers könne hinsichtlich der Gefahrenprognose auf die Erfahrungen mit anderen Demonstrationen zurückgegriffen werden. Denn die von der Antragsgegnerin im angegriffenen Bescheid und im Rahmen der Antragserweiterung herangezogenen Erfahrungswerte insbesondere mit einer unfriedlich verlaufenen Versammlung am 18. September 2021 unter dem Motto „Wir sind alle LinX“, die sich auf den Prozessbeginn in dem Strafverfahren gegen Lina E. u. a. vor dem Oberlandesgericht Dresden bezogen habe, weise offensichtliche Ähnlichkeiten zu der angezeigten Versammlung hinsichtlich Ort, Motto und Teilnehmerkreis auf. Auch bei der beabsichtigten Versammlung des Antragstellers stehe das Verfahren gegen Lina E. - nämlich die Urteilsverkündung in dem gegen sie geführten Verfahren - im Focus. Der auf den Termin der Urteilsverkündung folgende Samstag - der 3. Juni 2023 - sei seit langem als „Tag X“ bezeichnet worden. Auch wenn es Abweichungen bei der Demonstrationsroute gebe, bestünden wie im Verbotsbescheid ausgeführt deutliche Parallelen. Beide Versammlungen thematisierten das sog. Antifa Ost Verfahren und „Repressionen gegen Antifaschisten“ und bewegten sich im Leipziger Südraum.
- 5 Soweit der Antragsteller beanstande, die Antragsgegnerin habe weitere Mobilisierungen im angegriffenen Bescheid aufgeführt, bei denen es sich um auf den Inhalt der Demonstration bezogene Meinungskundgaben und nicht um Aufrufe gehandelt habe, welche als Tatsachengrundlage für die Prognose eines unfriedlichen Verlaufs herangezogen werden könnten, werde dies den in dem Bescheid aufgeführten Beiträgen, die unter der Plattform indymedia.org veröffentlicht worden seien, nicht gerecht. Bei diesen dominiere eine staatsfeindliche und gewaltverherrlichende Rhetorik, die über eine inhaltliche Meinungskundgabe hinausgehe und zu Gewalt insbesondere gegen staatliche Sicherheitskräfte aufrufe. So werde zu der angemeldeten Demonstration etwa in dem „Update LEO306 Tag X International Black Block“, die dort als „unsere Demo“ bezeichnet werde, angekündigt, an dem „Tag X“ neue Akzente mit dem größten

„Black Block“ in Ostdeutschland seit der Wende zu setzen. Man werde bei dieser Demonstration in einem Kräfteverhältnis präsent sein, das Freiräume im Handeln möglich mache. Etwa die Möglichkeit, Polizeiketten und -spalier und „Angriffe auf die Demonstration“ nicht zu akzeptieren. Im Weiteren werde betont, dass jedes Mittel am „Tag X“ willkommen sei. Die vom Antragsteller angezeigte Versammlung könne daher nicht isoliert betrachtet werden, sondern sei im Zusammenhang mit dem für den „Tag X“ angekündigten Demonstrationsgeschehen zu bewerten, wozu es dann näher ausführt. Insoweit habe die Antragsgegnerin in dem Verbotsbescheid zutreffend auch auf die sonstige Mobilisierung zum „Tag X“ abgestellt und bei der Bewertung der Gefahrenlage in den Blick genommen. Es sei davon auszugehen, dass es aus der angemeldeten Demonstration des Antragstellers heraus zu Gewalttätigkeiten von Personen kommen werde, die mit dem Versamlungsanliegen sympathisierten. Dies zeige sich bereits darin, dass eine überregionale Mobilisierung für das Versamlungsgeschehen am 3. Juni 2023 unter dem Motto „Tag X“ im linksautonomen Spektrum erfolgt sei, wobei die vom Antragsteller angezeigte Demonstration als „Tag X Demonstration“ angesehen werde. Die Teilnahme einer das Demonstrationsgeschehen dominierenden Anzahl von Angehörigen der linksautonomen/linksextremistischen Szene sei daher zu erwarten. Die Demonstrationsaufrufe mit Bezug zum „Tag X“ zielten bewusst auf ein radikales Teilnehmerspektrum aus der autonomen Szene, wie von der Antragsgegnerin unter Bezugnahme auf die Einschätzung des Landesamtes für Verfassungsschutz dargelegt worden sei.

- 6 Auch wenn sich der Antragsteller auf dem Account <https://twitter.com/SoliZumUrteil> mittlerweile von Gewaltaufrufen distanziert und zuletzt zu einer friedlichen Demonstration aufgerufen habe, sei vor dem Hintergrund der Gesamtmobilisation zum „Tag X“ unter Einschluss des Demonstrationsaufrufs des Antragstellers naheliegend damit zu rechnen, dass es dem Antragsteller nicht gelingen werde, den aus der angemeldeten Versammlung heraus begangenen Gewalttätigkeiten wirksam zu begegnen. Im Hinblick auf die zu erwartenden Gewalttätigkeiten von Versammlungsteilnehmern fehle es an ausreichend deutlichen Signalen des Antragstellers in Bezug auf die Gewaltfreiheit der von ihm angemeldeten Versammlung. Das vom Antragsteller angeführte Bewerben einer friedlichen Versammlung mit Abgrenzung zu „Tag X“-Vorbereitungen sei erst im Nachgang zum Bekanntwerden des Verbotsbescheids erfolgt. Ein klares Bekenntnis dahingehend, dass Gewalt - insbesondere gegen Polizeibeamte - nicht toleriert werde und dass die Versammlung sich in keinerlei Hinsicht mit gewaltbereiten Versammlungsteilnehmern solidarisieren werde, fehle bis heute.

- 7 Zu Recht gehe die Antragsgegnerin davon aus, dass der Antragsteller als Anmelder nicht in der Lage sei, aus der Versammlung begangene Straftaten und einem unfriedlichen Verlauf effektiv entgegenzutreten. Die von ihm angezeigte Teilnehmerzahl von 400 bis 500 Personen entspreche nicht ansatzweise der Zahl der tatsächlich zu erwartenden Teilnehmer. Allein am 31. Mai 2023 hätten sich bereits 800 Personen versammelt. Bei der Demonstration am 18. September 2021 seien es 3.500 Teilnehmer gewesen. Wenn bereits der Anmelder die Gefahrenlage unterschätze, bestehe keine ausreichende Gewähr für das Ergreifen effektiver Maßnahmen. Das von ihm angeführte „Sicherheitskonzept“ erschöpfe sich in der Bereitstellung von Ordnern mit Kommunikationstechnik. Es besage jedoch nichts dazu, wie im Hinblick auf eine zu erwartende Konfrontation durch Bewurf von Polizeibeamten mit Steinen, Flaschen und Pyrotechnik reagiert werde. Es sei auch nichts dafür ersichtlich, dass der Antragsteller über Erfahrungen in der Versammlungsleitung und eine herausgehobene Autorität in der Szene verfüge, die einen anderen Verlauf nahelegen würde.
- 8 Entgegen der Ansicht des Antragstellers stehe hier auch kein milderes Mittel als das Verbot der Versammlung zur Verfügung. Weder eine andere Routenführung, noch eine stationäre Kundgebung oder Beschränkung der Teilnehmerzahl sei geeignet, die Gefahr für die Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Mildere Mittel seien erwogen und erörtert worden. Sie kämen hier nicht in Betracht, da die Versammlung als solche unfriedlich sei, mithin die Versammlungsteilnehmer die Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstellten, die sich auch nicht bei Beschränkungen der Versammlung ändern würde. Die prognostizierte Unfriedlichkeit reiche weit über strafbare Meinungsäußerungen oder Transparente hinaus und könne daher sehr wahrscheinlich - wie von der Antragsgegnerin in ihrem Bescheid unter Verweis auf vorhergehende Demonstrationen ausgeführt - nicht mittels Untersagungen wirksam verhindert werden. Vielmehr sei zu befürchten, dass solche Beschränkungen ignoriert oder sogar bewusst verletzt würden, um polizeiliches Handeln zu forcieren. Auch Vorfeldkontrollen kämen nicht als milderes Mittel in Betracht.
- 9 Zur Begründung seiner Beschwerde macht der Antragsteller geltend, die Antragserwiderung des Antragsgegners nicht erhalten zu haben. Zudem führt er zur Begründung aus: Das Verbot seiner für den kommenden Tag angemeldeten Versammlung sei rechtswidrig. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts bestehe keine auf Tatsachen basierte Prognose dahingehend, dass es bei Durchführung der Versammlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu kollektiven Unfriedlichkeiten und Gewalttätigkeiten kommen werde.

- 10 Es sei rechtsfehlerhaft, wenn das Verwaltungsgericht zur Begründung seiner Rechtsauffassung auf das Motto der Veranstaltung abstelle. Der dort verwandte Begriff des „autonomen Antifaschismus“ bedeute, sich nicht darauf zu verlassen, dass staatliche Organe Schutz vor „rechtem Terror“ darstellten, und dass deshalb ein unabhängiger, also autonomer Antifaschismus zwingend nötig sei. Dass dieser autonome Antifaschismus im Rahmen von Aufrufen mit einer militanten Rhetorik gefüllt sei, führe entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts zu keinem anderen Ergebnis. Es handele sich dabei um Meinungskundgaben.
- 11 Soweit sich das Gericht auf Aufrufe im Internet beziehe, übersehe es, dass die in der Verwaltungsakte befindlichen Aufrufe keine Gewalt während der Demonstration in Aussicht stellten, sondern Gewalt/Militanz gegen politisch Andersdenkende rechtfertigten. Hieraus könne nicht der Schluss gezogen werden, die angezeigte Versammlung am 3. Juni 2023 verlaufe unfriedlich.
- 12 Er ist der Auffassung, dass seine Distanzierung nicht zu spät erfolgt sei. Auch ihm sei auf seine Anhörung zum beabsichtigten Verbot eine gewisse Zeit zur Reaktion zuzubilligen. Im Übrigen habe er seinen Aufruf vor der Verbotsverfügung, nämlich am 31. Mai 2023 gegen 14 Uhr auf Twitter veröffentlicht. Die Verbotsverfügung sei ihm am 31. Mai 2023 erst gegen 18 Uhr bekanntgegeben worden. Unter dem Eindruck der Versammlung vom 1. Juni 2023 habe er am 2. Juni 2023 nochmals öffentlichkeitswirksam mitgeteilt, dass auch er Gewalt ablehne und „Friedlich(keit) auf allen Seiten“ fordere.
- 13 Zudem wendet er sich gegen einen Vergleich mit der Versammlung vom 18. September 2021. Er habe eine andere Route gewählt, um damit berechtigten Bedenken der Antragsgegnerin gerecht zu werden. Zudem sei jene Demonstration nicht kollektiv unfriedlich gewesen.
- 14 Für die gerichtliche Annahme, es werde ihm nicht gelingen, etwaigen Gewalttätigkeiten wirksam zu begegnen, finde sich in dem Beschluss keine auf Tatsachen gegründete Prognose. Dass er die Gefahreinschätzung der Antragsgegnerin nicht teile, sei zutreffend und Anlass des vorliegenden Verfahrens. Hieraus könne aber nicht gefolgert werden, er sei nicht willens oder in der Lage für einen friedlichen Verlauf einzutreten. Er habe „entsprechende Vorkehrungen“ durch die 30 Ordner, deren Erreichbarkeit über Funk und einen Lautsprecherwagen getroffen. Zudem habe er bereits eine Versammlung im Gebiet der Antragsgegnerin mit rund 400 Teilnehmern durchgeführt. Diese Versammlung sei friedlich verlaufen.

- 15 II. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, rechtfertigen nicht die Änderung des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts.
- 16 1. Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen. Vom Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters ist grundsätzlich die Entscheidung über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung umfasst (BVerfG, Beschl. v. 5. September 2003 - 1 BvQ 32/03 -, juris Rn. 38; SächsOVG, Beschl. v. 11. Dezember 2020 - 6 B 432/20 -, juris Rn. 9).
- 17 Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Ein solches Gesetz stellt § 15 Abs. 1 SächsVersG dar, wonach die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen kann, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Versammlungsrechtliche Beschränkungen sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig (vgl. zum Vorstehenden BVerfG, Beschl. v. 30. August 2020 - 1 BvQ 94/20 -, juris Rn. 14 m. w. N.).
- 18 Das der zuständigen Behörde durch § 15 Abs. 1 SächsVersG eingeräumte Entschließungsermessen ist grundrechtlich gebunden. Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechtes ergibt, dass dies zum Schutz anderer mindestens gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. Dabei kollidierende Grundrechtspositionen sind hierfür in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz so

in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11. April 2018 - 1 BvR 3080/09 -, juris Rn. 32). Rechtsgüterkollisionen können im Rahmen versammlungsrechtlicher Beschränkungen ausgeglichen werden. Maßgeblich sind dabei stets die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte (vgl. BVerfG, Beschl. 24. Oktober 2001 - 1 BvR 1190/90 -, juris, Rn. 64). Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, evtl. Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit eventuell verhinderter Anliegen, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 -, juris, 64, m. w. N.).

- 19 Das Verbot einer Demonstration nach § 15 Abs. 1 SächsVersG setzt voraus, dass nach den zurzeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Erforderlich sind insoweit hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte. Dass eine Gefahr nicht ausgeschlossen werden kann oder dass eine Gefahr für den Fall des Eintritts eines noch ungewissen Ereignisses befürchtet wird, reicht nicht aus (BVerfG, Beschl. v. 1. Mai 2001 - 1 BvQ 21/01 - juris Rn. 11). Vielmehr müssen zureichende Tatsachen vorliegen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einen unfriedlichen Verlauf erwarten lassen, bei dem sich die Teilnehmer gemeinschaftlich unfriedlich verhalten und sich mit den Gewalttätigkeiten anderer Teilnehmer identifizieren (VG Leipzig, Beschl. v. 21. Oktober 2021 - 1 L 729/21 -, juris Rn. 12 m. w. N.). Eine gewalttätige Demonstration wird als unfriedlich von der Gewährleistung des Art. 8 GG nicht erfasst. Ihr Verbot kann daher dieses Grundrecht nicht verletzen (BVerfG, Beschl. v. 14. Mai 1985 - 1 BvR 233/81 -, juris Rn. 91).
- 20 In Bezug auf befürchtete Gewalttätigkeiten muss der Antragsteller einkalkulieren, dass die Äußerungen und Aufrufe Dritter, die einen gewaltfördernden Inhalt haben, Einfluss auf die Teilnehmerschaft und das erwartbare Verhalten der Versammlungsteilnehmer haben. Von dem Veranstalter darf unter solchen Umständen erwartet werden, dass er oder der vorgesehene Leiter der Versammlung auch in ihrem Vorfeld öffentlich deutliche Signale setzen, die auf die Gewaltfreiheit der Durchführung der Versammlung gerichtet sind (BVerfG, Beschl. v. 14. Juli 2000 - 1 BvR 1245/00 -, juris Rn. 27).

- 21 2. Ausgehend von diesen Grundsätzen ist das Verwaltungsgericht auch in Ansehung des Beschwerdevorbringens zutreffend zur der Überzeugung gelangt, dass eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegenüber dem für sofort vollziehbar erklärten Verbot seiner für den 3. Juni 2023 angemeldeten Versammlung nicht gerechtfertigt ist.
- 22 Auch der Senat ist der Überzeugung, dass die von der Antragsgegnerin vorgenommene Begründung ihrer Prognose eines gewalttätigen Verlaufs der vom Antragsteller angemeldeten Versammlung und damit einer unmittelbare Gefahr i. S. v. § 15 Sächs-VersG auch unter Berücksichtigung von Art. 8 GG zutreffend ist. Auf den 28 Seiten des angefochtenen Bescheids legt die Antragsgegnerin im Einzelnen und unter genauer Bezeichnung ihrer Erkenntnismittel dar, aus welchen Gründen eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Teilnehmer der vom Antragsteller angemeldeten Versammlung Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beabsichtigen oder ein solches Verhalten anderer Teilnehmer zumindest billigen werden. Damit hat sie hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen gewalttätigen Verlauf der in Rede stehenden Demonstration dargelegt.
- 23 Die bereits in dem Verbotsbescheid im Einzelnen angeführten Aufrufe zur Gewalt anlässlich des im Vorfeld als „Tag X“ bezeichneten Samstag nach der Urteilsverkündung im sog. Antifa-Ost Verfahren mit der Hauptangeklagten Lina E. können nicht isoliert von der für diesen Tag angemeldeten Versammlung des Antragstellers gesehen werden. Die Antragsgegnerin hat zutreffend darauf hingewiesen, dass sich diese Aufrufe auf den „Tag X“ beziehen und es sich bei der vom Antragsteller angezeigten Versammlung um die zentrale Kundgebung zu diesem „Tag X“ handelt.
- 24 Hierzu kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid und in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts verwiesen werden. Die wiederholte Bezugnahme des Antragstellers auf sein Verständnis vom „autonomen Antifaschismus“ stellt nicht die Auffassung in Frage, dass sich der Antragsteller durch die Verwendung dieses Begriffs an ein linksextremistisches Teilnehmerfeld wendet.
- 25 Dass die Aufrufe zur Gewalt im Internet „nur“ Gewalt gegen Andersdenkende rechtfertigen solle, aber keine Relevanz für das Verhalten sich diesen Aufrufen anschließender Teilnehmer während der Demonstration am 3. Juni 2023 haben soll, ist für den Senat nicht nachvollziehbar.

- 26 Das Beschwerdevorbringen lässt nicht erkennen, dass sich der Antragsteller ernsthaft und deutlich wahrnehmbar von den Gewaltaufrufen zum „Tag X“ distanziert hat. Der von ihm hierzu maßgeblich angeführte Account <https://twitter.com/SoliZumUrteil> lässt eine solche Distanzierung nicht erkennen. Vielmehr werden dort „Versuche den angemeldeten Protest von Seiten der Behörden zu kriminalisieren“ beklagt und zur Erläuterung ausgeführt, es sei „wiederholt und explizit auf das Verbot von Vermummung, Uniformierung und dem Mitführen von Pyrotechnik verwiesen“ worden. Zudem wird in diesem Beitrag für weitere Informationen auf die Seite „@soliantifaost“ verlinkt. Dieser link führt auf die Seite des Solidaritätsbündnisses Antifa Ost wieder. Auf deren Seite finden sich wiederum eine Vielzahl von militanten Aufrufen insbesondere zum Tag X in Leipzig. Unter anderem befinden sich auf dieser Seite „Aufrufe zum Tag X“. Geteilt wird hier u. a. das „Update Aufruf Tag X Leipzig - Konkrete Infos folgen“, in dem eine Vielzahl von Gewaltoptionen gegenüber der Polizei bis hin zum Einsatz von Zwillen samt Stahlkugeln erwogen werden.
- 27 Im Kontext des militanten Mobilisierungsgeschehens zum „Tag X“ in Leipzig ist es auch nicht als ernstzunehmende Distanzierung aufzufassen, wenn sich der Antragsteller einem offenen Brief der Gruppe „linxxnet“ anschließt, in dem diese den Wunsch äußert, das Leipzig und Connewitz im Rahmen der Demonstration zum „Tag X“ nicht „zerkloppt“ wird. Eine öffentlichkeitswirksame Distanzierung von Gewalt im Zusammenhang mit der beabsichtigten Demonstration am „Tag X“ liegt in dieser reaktiven Anmerkung nicht. Sie hat zudem nur eine sehr begrenzte Reichweite, da sie lediglich als tweet verbreitet wurde. Eine Verknüpfung mit der Bewerbung der angemeldeten Versammlung durch den Antragsteller liegt nicht vor. Ein öffentlich deutliches Signal der Distanzierung von Aufrufen zur Gewalttätigkeit durch Dritte kann hierin nicht gesehen werden. Auf die Frage, zu welcher Uhrzeit dieser Tweet am 31. Mai 2023 abgesetzt wurde, kommt es deshalb nicht an.
- 28 Im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit der angemeldeten Versammlung mit einer Versammlung vom 18. September 2021 lässt der Antragsteller außer Acht, dass die abweichende Routenführung vom Verwaltungsgericht ausdrücklich angesprochen wurde. Für die Annahme einer Vergleichbarkeit hat es sich darauf gestützt, das hinreichende Ähnlichkeiten zu der Versammlung des Antragstellers hinsichtlich Ort, Motto und Teilnehmerkreis vorliege. Hiermit setzt sich der Antragsteller nicht auseinander. Den Umgang der Ausschreitungen und die Zahl der verletzten Polizisten hat es dargestellt,

ohne dass der Antragsteller dem zur Begründung seiner nicht näher begründeten Auffassung, die Versammlung sei „nicht kollektiv unfriedlich“ gewesen, entgegengetreten ist.

- 29 b) Entgegen der Ansicht des Antragstellers steht ein milderer Mittel als eine uneingeschränkte Untersagung der von ihm für den 3. Juni 2023 angemeldeten Versammlung nicht zur Verfügung. Dies gilt sowohl für eine Beschränkung auf eine stationäre Kundgebung als auch sonstiger Beschränkungen. Warum Vorfeldkontrollen und der bereits eingerichtete Kontrollbereich als mildere Mittel hinreichend zu Verhinderung der angekündigten Gewalt sein könnten, ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht erkennbar. Auch welche weiteren Auflagen die von der Antragsgegnerin in ihrer Verbotsverfügung eingehend dargestellten Gefahrenlage aufgrund einer Vielzahl von militanten Teilnahmeaufrufen und einer weit höher zu erwartenden Teilnehmerzahl als vom Antragsteller angegeben, zur Vermeidung eines Versammlungsverbots geeignet sein könnten, ist auch unter Heranziehung des Beschwerdevorbringens nicht erkennbar.
- 30 Wie die 30 Ordner in der Lage sein könnten, entgegen der eingehend dargestellten Auffassung des Verwaltungsgerichts gewalttätigem Vorgehen von Demonstrationsteilnehmern im Rahmen der zu erwartenden Konfrontation mit Polizeibeamten effektiv entgegen zu treten, enthält auch das Beschwerdevorbringen nicht.
- 31 III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 32 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung.
- 33 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Kober

Mittag

Dahlke-Piel